|  |  |
| --- | --- |
| Adresse des Sozialdienstes  BENUTZER\_NAME  BENUTZER\_ADRESSE  BENUTZER\_PLZ BENUTZER\_ORT  Telefon: BENUTZER\_TELEFON2  E-Mail: BENUTZER\_EMAIL |  |
| **Einschreiben**  KL3  KL5 KL4  KL8  KL9 KL10 |
|  | DATUM |

**Verfügung Auflage betreffend Prüfung zum Wechsel der Krankenkasse, KL6, KL8, KL9 KL10, FG4**

# Ausgangslage

Bisher hatten Personen, die Sozialhilfe beziehen, Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie. Der Regierungsrat hat entschieden, dass ab 1. Januar 2026 Sozialhilfebeziehende nur noch individuelle Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Richtprämie erhalten (RRB Nr. 2025/857 vom 27. Mai 2025). Dadurch deckt die individuelle Prämienverbilligung ab 2026 nicht mehr die gesamte Krankenkassenprämie.

# Erwägungen

Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Richtprämie für die obligatorische Krankenversicherung (vgl. § 71 Abs. 3 der Sozialverordnung [SV; BGS 831.2]). Dadurch wird ab 2026 die Krankenkassenprämie nicht mehr vollständig durch die individuelle Prämienverbilligung gedeckt sein.

Personen, die Sozialhilfe erhalten, müssen ihren Unterstützungsbedarf möglichst geringhalten (SKOS A.4.1). Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ist es zumutbar, sich um eine günstige Grundversicherung zu bemühen (vgl. § 17 Abs. 1 Bst. d des Sozialgesetzes [SG; BGS 831.1]). Aus diesem Grund werden Sozialhilfebeziehende aufgefordert, eine möglichst günstige Krankenversicherung abzuschliessen. Im beiliegenden Merkblatt befinden sich Maximalbeträge. Wenn die Maximalbeträge eingehalten sind, finanziert die Sozialhilfe die Rest-Krankenkassenprämienkosten, die nicht durch die individuelle Prämienverbilligung gedeckt sind. Sind die Maximalbeträge nicht eingehalten, muss der darüber liegende Teil der Prämie aus dem Grundbedarf finanziert werden.

# Entscheid

* 1. Sie erhalten folgende Auflagen:
     1. Prüfen Sie mit Hilfe des Merkblattes in der Beilage, ob
  + Ihre Krankenkassenprämie(n) für das Jahr 2026 innerhalb der Maximalbeträge liegt/liegen (Punkt 1)
  + und die Franchise für volljährige Personen 300 Franken beträgt (Punkt 2).
    1. Wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind, reichen Sie die neue(n) Krankenkassenpolice(n) umgehend beim Sozialdienst XY ein.
    2. Wenn die Punkte 1 und 2 nicht erfüllt sind,
  + Wechseln Sie in ein günstigeres Versicherungsmodell innerhalb der Maximalbeträge oder kündigen Sie die Krankenkasse bis zum 15. November 2025 und
  + wechseln Sie mit Hilfe des Merkblattes zu einer neuen Krankenkasse mit einer Prämie innerhalb der Maximalbeträge bei einer Franchise für volljährige Personen von 300 Franken.
  + Reichen Sie die neue(n) Krankenkassenpolice(n) bis spätestens 15. Dezember 2025 beim Sozialdienst XY ein.
  1. Sollten Sie die Auflagen gemäss Ziffer 1 nicht fristgerecht erfüllen, können die Kosten für die Krankenkassenprämien, die über den Maximalbeträgen liegen, ab Januar 2026 nicht von der Sozialhilfe übernommen werden und sind aus dem Grundbedarf zu bezahlen.

NAME SOZIALREGION

BENUTZER\_NAME  
BENUTZER\_TITEL

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Departement des Innern, Rechtsdienst, Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage: Merkblatt Prüfung Krankenkassenpolice für 2026

Verteiler:

* Verteileradresse 1
* Verteileradresse 2…